

***Was Du im Diesseits willst besorgen,
das verschiebe nicht auf morgen.
(Volksmund)***

Mein "Letzter Wille" - Was tun?

Kein Mensch beschäftigt sich gern mit dem Tod. Wer dennoch in weiser Voraussicht beizeiten "sein Testament macht", muß noch lange nicht sterben, tut damit aber sich selbst und seinen Angehörigen einen unschätzbaren Gefallen.

Möglicherweise sind Sie nicht mehr in der Lage, ein Testament zu errichten, wenn Sie das wollen, z.B. weil eine Erkrankung so schwer ist, daß Zweifel an Ihrer **Testierfähigkeit** bestehen. Wer nach einem Unfall das Bewußtsein nicht wiedererlangt, kann nicht mehr testieren, weil das Testament nur höchstpersönlich verfaßt werden darf.

Haben Sie sich schon einmal Gedanken gemacht, wie die sogenannte "**gesetzliche Erbfolge**" aussieht, d. h. wen das Bürgerliche Gesetzbuch in Ihrem Fall zu Ihren Erben macht, obwohl Sie das vielleicht gar nicht wollen? Wer zu Lebzeiten ein gültiges Testament macht, braucht sich später nicht "im Grabe herumzudrehen".

Ihre Erben werden Ihnen für eine testamentarisch geregelte Erbfolge danken (oder auch nicht, wenn diese nicht zu den "gewillkürten Erben" gehören, - aber das war ja Ihr Wille), wenn Sie mit professioneller Hilfe voraussehbaren Streit und Unfrieden nach Ihrem Tode, formale Fehler bei der Abfassung und die Verletzung zwingender Rechtsvorschriften vermieden haben.

Dann werden Sie auch sicher mit Hilfe eines Notars eine Antwort auf die Frage gefunden haben: Wie schütze ich meinen Ehepartner vor **Pflichtteilsansprüchen der Kinder**, wenn er zwar

ein schuldenfreies Hausgrundstück, aber nur geringes Barvermögen erbt? (Die Lösung dieses Problems werde ich mit Ihnen in einer der nächsten Folgen dieser Kolumne erörtern.)

Sie werden fragen: Warum soll ich ein teures Testament beim Notar machen, wenn ich dies billiger, ja sogar umsonst haben und in meinem stillen Kämmerlein ein **handschriftliches Testament** machen kann? Richtig, das kostet erst einmal nichts. Aber im Erbfall entstehen meist mehr Kosten als beim Notar und möglicherweise noch Ärger und Verdruß, weil das Testament nicht allen Anforderungen entspricht.

Außerdem können Ihre Erben über das Erbe erst verfügen, wenn sie einen **Erbschein** beantragt (1. Kostenpunkt) und vom Amtsgericht einen Erbschein erhalten haben (2. Kostenpunkt). Und das kann lange dauern, weil Personenstands-Urkunden vorgelegt und sämtliche (!) in Betracht kommenden gesetzlichen Erben angehört werden müssen, die wegen Ihres Testamentes nicht erben. Das kann möglicherweise einige Zeit dauern, je nach Schnelligkeit des Amtsgerichts.

All das ersparen Sie Ihren Erben, wenn Sie ein **notariell beurkundetes Testament** errichtet haben, weil dann weder Erbscheinsantrag noch Erbschein nötig sind. Noch besser: Ihr Erbe kann sich nach Eröffnung des notariellen Testaments mit dem entsprechenden Protokoll des Amtsgerichts überall als Erbe legitimieren. Ihr Erbe kann z.B. bei der **Bank** über die dort vorhandenen Werte verfügen und durch formlosen Antrag

beim **Grundbuchamt** das Eigentum an Grundstücken auf sich umschreiben lassen. Dies gilt übrigens auch, wenn im Testament (zugleich) über ausländisches Immobilienvermögen verfügt wird. In vielen Ländern (z.B. Florida) gilt das notarielle Testament als Erbnachweis, nicht aber das handschriftliche Testament.

Fassen wir zusammen: Die Kosten für ein notarielles Testament sind wesentlich geringer als die Folgekosten bei einem handschriftlichen Testament, weil das Vermögen zum Zeitpunkt der Abfassung des notariellen Testaments meist niedriger ist als zum Zeitpunkt des Erbfalles. Außerdem ersparen Sie Ihrem Erben mit einem notariellen Testament das Erbscheinsverfahren: **Er kann das Erbe unverzüglich antreten.** Darüberhinaus konnten Sie bei der Beurkundung des Testaments durch den **Notar** seine professionelle Beratung und Formulierungshilfe in Anspruch nehmen (alles im Preis inbegriffen). Sie können sicher sein, daß Ihr "letzter Wille" in eine klare und **unzweideutige** Urkunde gefaßt wurde und auch noch nach Jahrzehnten unwiderlegbar wirksam werden kann. Denn der Notar

ist eine vom Staat ernannte unabhängige Amtsperson mit der Aufgabe, den Bürger bei schwierigen und folgenreichen Angelegenheiten zu betreuen. Sorgfalt ist oberstes Gebot. Er haftet persönlich für das Ergebnis seiner Arbeit.

Das vom Notar beurkundete **Testament** wird von diesem versiegelt und **beim Amtsgericht hinterlegt**, so daß keine Unbefugten vom Inhalt etwas erfahren und die Eröffnung beim Erbfall sichergestellt ist.

Die Notargebühren sind gesetzlich festgelegt und richten sich nach dem Wert des Geschäfts. Bei einem Vermögen von 300.000,- Euro **kostet** das notarielle Einzel-Testament 635,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer. Sie sehen: Der Gang zum Notar ist von großem Nutzen und muß nicht teuer sein. Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zum Notar gehen können, wird Sie der Notar auch aufsuchen.

Bei der **Vermögens- und Daseinsvorsorge** sollten wir auch nicht vergessen: Versicherungen, Vollmachten und Verfügungen bei der Bank sowie die "Vorsorgevollmacht" und das "Patiententestament".

Das eigenhändige Testament kommt teurer als das Notarielle Testament

- Ein Beispiel aus der Praxis -

Wer kein Testament macht, muß damit rechnen, daß im Erbfall die „gesetzlichen Erben“ Ihr Vermögen erben, auch wenn Sie dies nicht wollen. Mit dem Testament bestimmen Sie selbst, wer erbt. Ein Testament kann wirksam errichtet werden **nur** entweder in der Form des vollständig von eigener Hand

geschriebenen Testaments oder in der Form des notariell beurkundeten Testaments (notarielles Testament).

Sie werden fragen: Warum soll ich ein teures Testament beim Notar machen, wenn ich dies billiger, ja sogar kostenlos haben kann, indem ich im stillen Kämmerlein ein **handschriftliches Tes-**

tament verfasse? Richtig, das kostet erst einmal nichts. Wenn Sie hingegen beim Notar ein Testament errichten, müssen Sie sofort hierfür zahlen.

Die genauere Betrachtung zeigt: Bei einem notariellen Testament sind die zum Nachweis der Erbfolge anfallenden Kosten unter dem Strich geringer als bei einem eigenhändigen Testament. Häufig besteht der berechnete Wunsch der Eltern, das Vermögen in der Familie zu erhalten, das durch harte Arbeit und teilweise unter Entbehrungen erworben wurde. Durch die Anordnung der **Vor- und Nacherbfolge** zugunsten Ihrer Kinder und Kindes-Kinder können Sie verhindern, daß bei vorzeitigem Tod Ihrer Kinder oder bei Scheidung das Familienvermögen in fremde Hände gerät. Beim Eintritt der der Vorerbfolge und der Nacherbfolge werden die Folgekosten bei einem eigenhändigen Testament noch höher als bei einem notariellen Testament.

Was kostet denn ein notarielles Testament?

Wenn eine **Einzelperson** mit einem Vermögen von ca. 250.000 € ein Testament vom Notar beurkunden läßt, entstehen zunächst einmal Kosten beim Notar in Höhe von € 535,00 + MWSt., für die Hinterlegung beim Amtsgericht € 75,00 und Zentrales Testamentsregister € 15,00. Welche Kosten insgesamt beim Erbfall und bei weiterer Nacherbfolge bei Vorliegen eines notariellen Testaments einerseits und bei Vorliegen eines eigenhändigen Testaments andererseits anfallen, ist aus Tabelle 1 zu ersehen.

Wenn **Eheleute** mit einem Vermögen von ca. 250.000 € sich in einem notariell beurkundeten Testament gegenseitig zu Erben, die Kinder zu Vorerben des Letztversterbenden und die Enkelkinder zu Nacherben einsetzen, entstehen zunächst einmal Kosten beim Notar in Höhe von € 1.070,00 + MWSt., für die Hinterlegung beim Amtsgericht € 75,00 und € 30,00 für das Zentrale Testamentsregister. Welche Kosten insgesamt beim Erbfall und bei weiterer Nacherbfolge beim notariellen Testament einerseits und beim eigenhändigen Testament andererseits anfallen, ist aus Tabelle 2 zu ersehen.

Der Kostenvergleich fällt sowohl bei den Einzelpositionen als auch bei der Gesamtbilanz zugunsten des notariellen Testaments aus.

Bei höheren Vermögen ist die Kostenersparnis bei einem notariellen Testament noch weit größer.

Bemessungsgrundlage für Berechnung der Kosten ist immer das jeweils vorhandene Vermögen. Dieses wird zum Zeitpunkt der Abfassung des notariellen Testaments meist niedriger sein als zum Zeitpunkt des Erbfalls. Auch damit lassen sich Kosten sparen. Wenn sich das heutige Vermögen nur traditionell mit jährlich 3,5 % verzinst, verdoppelt sich das Vermögen in 20 Jahren. Wenn der Erbfall z.B. in 20 Jahren eintritt, muß bei einem eigenhändigen Testament mit mindestens den doppelten Kosten des Erbscheinsverfahrens gerechnet werden, weil für die Kosten von Erbscheinsantrag und Erbschein das zum Zeitpunkt des Erbfalls vorhandene Vermögen maßgeblich ist.

Der Erbe kann bei einem eigenhändigen Testament über den Nachlaß erst verfügen, wenn ein **Erbschein** beantragt (1. Kostenpunkt) und vom Amtsgericht ein Erbschein erlassen wurde (2. Kostenpunkt). Und das kann lange dauern, weil Personenstands-Urkunden vorgelegt und sämtliche (!) in Betracht kommenden gesetzlichen Erben angehört werden müssen, die wegen des Testamentes nicht erben. Das kann möglicherweise einige Zeit dauern, je nach Schnelligkeit des Amtsgerichts.

Wenn Sie ein **notariell beurkundetes Testament** errichtet haben, ersparen Sie Ihrem Erben das Erbscheinsverfahren: **Er kann das Erbe unverzüglich antreten**, weil dann weder Erbscheinsantrag noch Erbschein nötig sind. Noch besser: Ihr Erbe kann sich nach Eröffnung des notariellen Testaments mit dem entsprechenden Protokoll des Amtsgerichts sofort überall als Erbe legitimieren.

Ihr Erbe kann z.B. bei der **Bank** über die dort vorhandenen Werte verfügen und durch formlosen Antrag beim **Grundbuchamt** das Eigentum an Grundstücken auf sich umschreiben lassen. Dies gilt übrigens auch, wenn im Testament (zugleich) über ausländisches Immobilienvermögen verfügt wird. In vielen Ländern (z.B. Florida) gilt das notarielle Testament als Erbnachweis, nicht aber das handschriftliche Testament.

Bei einem eigenhändigen Testament können im Erbfall nicht nur mehr Kosten als beim notariell beurkundeten Testament entstehen, sondern auch nicht bedachte enorme Erbschaft-

Steuern und Ärger und Verdruß deshalb, weil die gesamte Erbfolgeplanung und die Formulierung des Testaments nicht von einem Fachmann vorgenommen wurde.

Bei der Beurkundung des Testaments durch den **Notar** können Sie seine professionelle Beratung über die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten sowie seine Formulierungshilfe in Anspruch nehmen, ohne daß diese Tätigkeit gesondert berechnet wird, weil der Notar nur die Beurkundungsgebühr für das Testament erhebt. Diese wichtige Dienstleistung entgeht Ihnen bei einem eigenhändigen Testament, obwohl die Kostenbelastung bei einem eigenhändigen Testament im Ergebnis viel höher ist.

Sie können sicher sein, daß Ihr „letzter Wille“ beim notariellen Testament in eine klare und unzweideutige Urkunde gefaßt wurde und auch nach Jahrzehnten unwiderlegbar wirksam werden kann. Der Notar steht von Amts wegen dafür ein, daß der Erblasser bei Errichtung des Testaments **testierfähig** war. Zweifel an der Echtheit der Unterschrift oder dem wahren Willen des Erblassers sind ebenso ausgeschlossen.

Sie sehen: Der Gang zum Notar ist nicht nur von großem Nutzen, sondern erspart dem Familienvermögen sogar Kosten. Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zum Notar gehen können, darf der Notar Sie auch zu Hause aufsuchen, dort beraten und beurkunden.

Bei den nachfolgenden Tabellen handelt es sich um die Nettokosten. Den Notarkosten wird jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

Die Hinterlegung eines notariellen Testamentes beim Amtsgericht - Nachlassgericht - ist vorgeschrieben. Sie kostet € 75,00. Hinzu kommt die Gebühr für die Registrierung beim Zentralen Testamentsregister von € 15,00 bei einem Einzeltestament und von € 30,00 bei einem gemeinschaftlichen Testament oder Erbvertrag. Die Hinterlegung eines handschriftlichen Testamentes ist sehr zu empfehlen, da sie häufig nicht mehr auffindbar sind.

Bei den nachfolgenden Beispielen sind die Kosten der Eröffnung des Testamentes nicht berücksichtigt, da diese sowohl im Fall des eigenhändigen Testamentes als auch im Fall des notariellen Testamentes in gleicher Höhe anfallen.

Tabelle 1		Einzelperson mit Vermögen von € 250.000,00		
Jeweils Notar- und Gerichtskosten	Bei Erbfall mit und ohne Nacherbfolge	bei Nacherbfolge	Summe	
Eigenhändiges Testament	1.070,00	1.070,00	2.140,00	
Notarielles Testament	535,00		535,00	

Tabelle 2		Ehegatten mit Vermögen von € 250.000,00 - bei wechselseitiger Erbeinsetzung			
Jeweils Notar- und Gerichtskosten	bei 1. Erbfall	bei 2. Erbfall	bei Nach-erbfolge	Summe	
Eigenhändiges Testament	600,00	1.070,00	1.070,00	2.740,00	
Notarielles Testament	1.070,00	—	—	1.070,00	

Check-Liste für Vermögens- und Altersvorsorge

Welche Gestaltungsmittel gibt es (außer dem Testament), um für alle Fälle zu sorgen?

1. Vollmachten

Jeder kennt die **Bankvollmacht** zugunsten des anderen Ehegatten oder von Kindern. Sie gilt grundsätzlich über den Tod hinaus, berechtigt zu Verfügungen im wohlverstandenen Interesse des Kontoinhabers, ist aber keine Schenkung zugunsten des Bevollmächtigten. Der Bevollmächtigte hat Rechenschaft abzulegen über seine Verfügungen gegenüber dem Kontoinhaber und nach dessen Tode gegenüber den Erben. Nach dem Tode des Kontoinhabers kann die Bankvollmacht von den Erben jederzeit widerrufen werden.

Es gibt auch die Vollmacht, die nur für den Fall des Todes gilt, wenn Sie nicht wollen, daß jemand zu Ihren Lebzeiten über Ihr Vermögen verfügt.

Eine **Generalvollmacht** setzt großes Vertrauen voraus und sollte daher nur erteilt werden, wenn praktische Gründe dies erfordern, weil viele Geschäfte zu erledigen und Sie oft abwesend sind oder zeitlich anderweitig beschäftigt sind. Die notarielle Beurkundung empfiehlt sich, wenn die Vollmacht möglichst umfassende Wirkungen haben soll.

2. Vertrag zugunsten Dritter

Sie können bei Ihrer Bank, Sparkasse, Bausparkasse oder Versicherung schriftlich niederlegen, daß das Konto oder die Versicherung nach Ihrem Tode

auf einen Begünstigten Ihrer Wahl übergeht. Wollen Sie verhindern, daß diese Begünstigung nach Ihrem Tode von Ihren Erben widerrufen wird, muß der Begünstigte die für ihn gedachte Zuwendung schriftlich annehmen. Die Schriftform reicht; die Formerfordernisse für Testamente (handschriftlich oder notarielle Beurkundung) müssen nicht eingehalten werden, weil es sich nicht um ein Testament, sondern um einen Vertrag unter Lebenden handelt.

Dennoch können Sie zu Lebzeiten über Ihr Vermögen frei verfügen: Wenn das Geld oder die Versicherung bei Ihrem Tode nicht mehr da ist, bekommt der Begünstigte eben nichts.

Wenn Sie die Geldanlage ändern oder die Versicherung zu Ihren Lebzeiten abgelaufen ist und Ihre Begünstigung aufrechterhalten wollen, müssen Sie eine neue Begünstigung aussprechen, die sich auf die neue Versicherung oder das neue Konto bezieht; sonst läuft die alte Begünstigung leer.

Die Begünstigungsklausel bei Versicherungen sollte regelmäßig überprüft werden. Die dort namentlich genannte Person ist auch nach Scheidung von ihr weiterhin bezugsberechtigt!

3. Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht soll gelten, wenn Sie durch Alter oder Krankheit daran gehindert sind, für sich selbst zu sorgen. Sehr häufig erteilen sich die Ehepartner gegenseitig und ersatzweise ihren Kindern eine solche Vollmacht. Notarielle Beurkundung ist anzuraten.

Insbesondere dann, wenn Sie den Notar anweisen, daß er eine Ausfertigung der Vollmacht erst erteilen soll, wenn dem Notar eine ärztliche Bescheinigung darüber vorliegt, daß Geschäftsunfähigkeit oder Zweifel hieran besteht.

Der Vorteil der Vorsorgevollmacht liegt darin, daß hierdurch die Bestellung eines Betreuers durch das Vormundschaftsgericht zumeist überflüssig wird.

Außerdem wird durch die Vorsorgevollmacht der gesamte persönliche Bereich abgedeckt, insbesondere auch die Berechtigung, mit Ärzten über den Gesundheitszustand und Behandlungsmöglichkeiten zu sprechen sowie Entscheidungen hierüber und eventuelle Eingriffe zu treffen. Besonders schwerwiegende Eingriffe in die Gesundheit und Freiheit des Vollmachtgebers bedürfen dennoch der gerichtlichen Genehmigung.

Hieraus ist zu ersehen, wie wichtig es ist, beizeiten eine Person Ihres Vertrauens hierfür zu bestellen.

Sie können in die Vorsorgevollmacht auch Dinge aufnehmen, die Ihnen besonders wichtig sind, wenn Sie sich nicht mehr persönlich hierum kümmern können. Was etwa mit Ihrer Wohnung und dem Inventar geschehen soll, wenn Sie auf Dauer pflegebedürftig werden

und dies nicht in Ihrem eigenen Heim möglich ist. Wohin Sie dann wollen. Was für Geschenke die Enkelkinder zu Weihnachten und zum Geburtstag erhalten sollen und was eventuell mit dem Haustier werden soll.

4. "Patiententestament"

Hierbei handelt es sich im strengen Sinne um kein "Testament". Sie können aber dennoch in einer besonderen jederzeit widerrufbaren Urkunde oder schon in der Vorsorgevollmacht festlegen, wie Sie selbst zu "lebensverlängernden Maßnahmen", schmerzlin-dernden Mitteln und Operationen stehen. Dies ist besonders wichtig, wenn Sie nicht mehr in der Lage sein sollten, sich mit Ihrer Umwelt zu verständigen. Ihren Angehörigen ersparen Sie damit einen nicht lösbaren Gewissenskonflikt, wenn diese an Ihrer Stelle entscheiden müssen. Sie können festlegen, daß Sie "lebensverlängernden Maßnahmen" nur zustimmen, wenn nach ärztlicher Meinung eine Besserung möglich ist und Sie hierdurch nicht bis an Ihr Lebensende von Apparaten abhängig sind (künstliche Beatmung und Ernährung). Ich wünsche mir und meinen Lesern, daß wir niemals in eine solche Lage geraten.

Ratgeber Testament

Wenn Sie kein Testament machen, gelten die Bestimmungen der sogenannten "gesetzlichen Erbfolge", wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) stehen. Die Erbfolge kann dann ganz

anders aussehen, als Sie sich das persönlich gewünscht hätten.

Sie können ein privatschriftliches (handschriftliches) Testament abfassen oder aber ein Testament bei einem

Notar zu errichten. Durch das **notarielle Testament** ist das Risiko formaler oder inhaltlicher Mängel so gut wie ausgeschlossen. Sie können vom Notar verlangen, daß er sich Ihre Wünsche und besondere persönliche Situation anhört, Sie über die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten berät und nach Abwägung aller Vor- und Nachteile ein **maßgeschneidertes Testament** entwirft. Diese persönliche Beratung ist in der Beurkundungsgebühr enthalten und kostet nichts zusätzlich.

Kinderlose Ehepaare sollten auf jeden Fall ein Testament machen. Denn die wenigsten wissen, daß bei Tod eines Ehepartners dessen Eltern oder Geschwister zu 1/4 miterben und der überlebende Ehegatte nur Erbe zu 3/4 wird!

Aber auch wenn Sie Kinder haben, sollten Sie beizeiten dafür sorgen, daß der überlebende Ehegatte einen sorgenfreien Lebensabend hat und nicht mit den **Pflichtteilsansprüchen** der Kinder rechnen muß. Der überlebende Ehegatte muß die Pflichtteilsansprüche der Kinder in Geld erfüllen. Wenn ein schuldenfreies Haus, aber kein nennenswertes Geld- oder Wertpapiervermögen vorhanden ist, kann dies zu einer unangenehmen Einschränkung des Lebensstandards führen. Meistens führt schon die niedrigere Hinterbliebenenrente zu einer spürbaren Verringerung des Monatseinkommens.

Hier gibt es eine Reihe von juristischen Möglichkeiten: z.B. Pflichtteils Klauseln wie die Jastrow'sche Klausel, Testamentsvollstreckung, Familien-Gesellschaft, fortgesetzte Gütergemeinschaft usw. Sie können bestimmen, ob der **überlebende Ehegatte** frei über das Ererbte und sein eigenes Vermögen verfügen darf. Ob er frei ist, nach seinem Gutdünken seine eigenen Erben zu bestimmen. Oder ob auch die Erbfolge nach dem längstlebenden Ehegatten festgelegt wird (ggf. mit Wiederverheiratsklausel).

Auch wenn das Verhältnis zu den Kindern gut ist und daher Pflichtteilsansprüche von dieser Seite nicht zu befürchten sind, besteht doch vielfach der berechtigte Wunsch der Eltern, das Vermögen in ihrer Familie zu erhalten, das sie mit harter Arbeit und teilweise unter Entbehrungen erworben haben. Durch die Anordnung der **Vor- und Nacherbfolge** zugunsten Ihrer Kinder und Kindes-Kinder können Sie verhindern, daß bei vorzeitigem Tod Ihrer Kinder oder bei Scheidung das Familienvermögen in fremde Hände gerät. Nicht zu vergessen ist die **Erbsteuer**, die zu einem schmerzlichen Kostenfaktor werden kann, wenn hier nicht rechtzeitig durch eine geschickte Regelung der Erbfolge vorgesorgt wird. Darüber lesen Sie mehr in meiner nächsten Kolumne.

Ratgeber Testament und Erbschaftsteuer

”Die Bezahlung der Erbschaftsteuer ist freiwillig. Bemessungsgrundlage ist die Dummheit.”

Englischer Rechtsanwalt in ”The Times”

Vor Abfassung eines Testamentes sollten folgenden Fragen bei einer eingehenden Beratung mit dem Notar geklärt werden:

1. Bestandsaufnahme des Vermögens;
2. Welche Vermögenswerte wollen und müssen die Elternteile bis zu ihrem Lebensende behalten, auch wenn der andere Ehegatte verstorben ist?
3. Welche Werte können die Eltern schon zu Lebzeiten auf die Kinder übertragen?
4. Wie viele Kinder sind vorhanden, so daß sie unter Ausnutzung ihrer Erbschaftsteuer-Freibeträge nicht mit Erbschaftsteuer zu rechnen haben?

Ein gegenseitiges Ehegatten-Testament (sogen. **Berliner Testament**) empfiehlt sich grundsätzlich nur bei **”kleineren” Vermögen**. Hierbei erhält der Längstlebende vom Erstversterbenden alles und hinterläßt nach seinem Tode den Nachlaß den gemeinsamen Kindern - im Regelfall - zu jeweils gleichen Teilen. Diese Gestaltung kann extrem hohe Erbschaftsteuer kosten, wenn die Kinder jeweils mehr als Euro 400.000,00 (d.h. mehr als ihren Kinderfreibetrag) erben.

Dann zahlt es sich wirklich aus, wenn beizeiten die Fragen der 4-Punkte-Liste geklärt und nach folgenden Maximen gehandelt wurde:

- Jedes Kind kann den Freibetrag von Euro 400.000,00 bei **vorzeitigen Schenkungen zu Lebzeiten der Eltern** alle 10 Jahre neu ausschöpfen (vorweggenommene Erbfolge). Fangen Sie rechtzeitig damit an und behalten Sie sich den Nießbrauch vor!
- Die **gleichmäßige Verteilung des Familienvermögens auf beide Elternteile** ermöglicht den Kindern die Ausschöpfung des Freibetrages nach jedem der Elternteile und damit eine Verdoppelung auf 2 x Euro 400.000,00 = jeweils Euro 800.000,00.
- **Enkelkinder** genießen einen Freibetrag von Euro 200.000,00 und sollten beizeiten berücksichtigt werden.
- Wenn Sie zu Lebzeiten ein Hausgrundstück übertragen und sich und Ihrem Ehepartner den lebenslangen unentgeltlichen **Nießbrauch vorbehalten** (bzw. ein Wohnrecht), vermindern Sie damit den Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerwert erheblich.

Wie Sie sehen, ist das Testament nicht das einzige Mittel zur Steuerung der Erbfolge. Wer dem Fiskus die Erbschaftsteuer nicht gönnt, kann dies zu Lebzeiten mit Übertragungsverträgen auf die potentiellen Erben vermeiden oder mildern. In einer der nächsten Kolumnen werde ich Ihnen zeigen, wie man Vermögenswerte auf die folgende Generation überträgt, aber trotzdem

die Kontrolle und den wirtschaftlichen Nutzen behält.

Mittlere und größere Vermögen sollten im Wege der Erbfolge gleich auf die Kinder übergehen, damit nicht infolge des Umweges über den längstlebenden Ehegatten zweimal Erbschaftsteuer anfällt.

Allerdings sollten Sie einen **finanziell sorgenfreien Lebensabend** nicht

dadurch gefährden, daß Sie frühzeitig wesentliche Vermögenswerte weggeben, nur um Schenkung- oder Erbschaftsteuer zu sparen.

Wie Sie Ihrer Familie dennoch steuerliche Vorteile sichern können, lesen Sie in meiner nächsten Kolumne über "Instrumente der Nachlaßplanung".

Vermögensnachfolge zu Lebzeiten: Der Übergabevertrag

Mors certa, hora incerta.

(Der Tod ist sicher, seine Stunde ungewiß)

Lateinische Inschrift an der Uhr des Leipziger Rathauses (1556)

Der Übergabevertrag ist aus der bäuerlichen Hofübergabe entstanden. Heute verstehen wir darunter die Übergabe von existentiell wichtigen Wirtschaftsgütern, z.B. eines Hausgrundstücks, einer Eigentumswohnung, eines gewerblichen Betriebes, einer freiberuflichen Praxis u.s.w. von einer Generation auf die andere mit Sicherung und Versorgung der abgebenden Eltern und unter Einbeziehung der Interessen der weichenden Geschwister. Überwiegend handelt es sich hierbei um eine Schenkung. Die Übergabe zu Lebzeiten in Etappen von jeweils 10 Jahren empfiehlt sich vor allem deshalb, weil jedes Kindes nach jedem Elternteil alle 10 Jahre erneut einen Steuerfreibetrag von 400.000 EUR bei der Schenkungsteuer ausschöpfen kann. Bei einem solchen Generationenvertrag sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Sicherung des Übergebers und seines Ehegatten:

a) Nießbrauch oder Wohnungsrecht bleibt vorbehalten. Das Wohnungsrecht bezieht sich meist nur auf Teile des Hauses (z.B. Erdgeschoß-Wohnung), weil die Kinder den übrigen Teil des Hauses nutzen. Der Nießbrauch verleiht den Eltern das Recht zur alleinigen Nutzung des gesamten Hauses und zur Vermietung und Verpachtung. Im Übergabevertrag sollten Sie vereinbaren, daß der Nießbrauch oder das Wohnrecht Ihnen und Ihrem Ehegatten gemeinschaftlich und nach dem Tode des Erstversterbenden dem Überlebenden allein zustehen soll. Aber Vorsicht! Geraten Sie nicht in die **Nießbrauchs-falle**: Wenn Sie das Haus dem Sohn oder der Tochter übergeben und sich die Mieteinkünfte zur Ergänzung Ihrer Rente vorbehalten, bekommen Sie ein Problem mit dem Finanzamt, wenn Sie größere Umbauten oder Erneuerungen planen: Wenn Sie sich selbst im Übergabevertrag nicht zur Übernahme der außergewöhnlichen Ausbesserungen und Erneuerungen verpflichtet haben,

wird das Finanzamt sowohl Ihrem Sohn bzw. Ihrer Tochter als auch Ihnen selbst den Abzug der Renovierungskosten als Erhaltungsaufwand versagen, weil Ihr Kind keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt.

b) Rückkauflassungsvormerkung

Lassen Sie sich unbedingt eine Vormerkung im Grundbuch eintragen, wonach die Kinder das Grundstück oder die Wohnung nicht ohne Ihre Zustimmung verkaufen, verschenken, belasten, vermieten und/oder verpachten dürfen. Ferner sollten Sie sich durch die Vormerkung das Recht sichern, das Grundstück zurückzuverlangen, wenn Zwangsversteigerungsmaßnahmen irgendwelcher Art eingeleitet werden sollten. Auf diese Weise sind Sie gesichert, daß durch verschuldete oder unverschuldete finanzielle Nöte Ihrer Kinder das Grundeigentum zur Beute der Gläubiger Ihrer Kinder wird. Auch sollte die Vormerkung folgendes absichern: Solange Sie oder Ihr Ehepartner lebt, können Sie verhindern, daß bei einem vorzeitigen Tod Ihres Sohnes oder Ihrer Tochter das Eigentum im Wege der Erbfolge an jemand anderen als an die Kindes Kinder fällt.

c) Pflegevertrag

Ferner können Sie mit dem übernehmenden Kind als Gegenleistung für die Übergabe des Grundstücks eine Pflegevereinbarung schließen, die Ihnen das grundbuchmäßig gesicherte Recht gibt, bei Bedarf vom Übernehmer in den eigenen vier Wänden gepflegt zu werden.

d) Schuldübernahme, Rente

Sie können ferner eine regelmäßige Rente sowie die Schuldübernahme der Grundstücks-Darlehen durch den Übernehmer vereinbaren.

2. Abfindung weichender Geschwister

Zum Ausgleich für das übergebene Grundstück kann zu Gunsten der übrigen Kinder und zu Lasten des begünstigten Kindes eine zukünftige Abfindungszahlung vereinbart werden, die auch mit einer entsprechenden Wertsicherungsklausel nach dem "Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte" des Statistischen Bundesamtes versehen werden kann. Zur Vermeidung von Spekulationsgewinnen des Übernehmers, der ein Grundstück zu einem niedrigen Wert erhält, können Sie vorsehen, daß der Übernehmer Teile des Erlöses an die weichenden Geschwister auszuzahlen hat.

3. Erb- und Pflichtteilsrecht

Wenn die weichenden Kinder eine angemessene Abfindung erhalten, sind sie auch meistens bereit, im Hinblick auf das übergebene Grundstück einen beschränkten Pflichtteilsverzicht zu erklären, evtl. unter der Bedingung, daß die vereinbarte Abfindungsleistung erbracht wird. Wenn der Übernehmer keine Abfindung an die weichenden Geschwister zahlt, sollten Sie im Übergabevertrag bestimmen, daß der Übernehmer sich das Grundstück auf seinen zukünftigen Erbteil anrechnen lassen muß.

Von der Notwendigkeit optimaler Nachlaßplanung zu Lebzeiten

*Was hilft es Dir, damit zu prahlen,
Daß Du ein freies Menschenkind?
Mußt Du nicht pünktlich Steuern
zahlen,
Obwohl sie Dir zuwider sind?*

*Wilhelm Busch, Schein und Sein
(1909)*

Wie wichtig eine sorgfältige und von kompetenter Hand geleitete Nachlaßplanung zu Lebzeiten ist, zeigt die Tabelle auf dieser Seite. Am größten ist der Handlungsbedarf bei einem Ehepaar mit einem Kind. Bei falscher Weichenstellung kann man ein Vermögen an das Finanzamt verlieren.

Der erste Schritt ist die **Bestandsaufnahme** des gemeinsamen Vermögens der Eheleute. Hierzu zählen alle Vermögenswerte wie z. B. Grundstücke, Firmenbeteiligungen, Geld- und Wertpapiervermögen, Versicherungen. Maßgeblich ist zwar der heutige Verkehrswert; vorsorglich sollte aber bei der Nachlaßplanung der **doppelte Gesamtwert** zugrunde gelegt werden. Außerdem rechnen wir mit dem Eintritt des Erbfalls normalerweise nicht vor 10 Jahren.

Beim zweiten Schritt sollte man dafür sorgen, daß die Eheleute heute gleichviel mit Vermögenswerten ausgestattet sind, weil nur so die Kinder von beiden Erbschaftsteuerfreibeträgen nach Vater und Mutter in Höhe von jeweils 400.000 EUR profitieren

können. Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine sogenannte ehebedingte Zuwendung an den weniger ausgestatteten Ehegatten vorzunehmen, die steuerneutral ist, wenn es sich um das Familienheim handelt.

Beim dritten Schritt steht die Auswahl der möglichen Gestaltungen für die Generationen-Nachfolge an:

Variante (1): Das sogenannte **Berliner Testament** mit der gegenseitigen Erbeinsetzung der Eheleute führt zum Übergang aller Vermögenswerte des zuerst versterbenden Ehegatten auf den Längstlebenden, d.h. zu einer Vermögenskonzentration in der Hand des Längstlebenden. Bei Tod des Längstlebenden, erben die Kinder nur von ihm und können daher nur einen Erbschaftsteuerfreibetrag von bis zu 400.000,00 EUR geltend machen.

Diese Gestaltungs-Variante führt bei größeren Vermögen zu einer extrem hohen Erbschaftsteuer-Last und ist daher nicht zu empfehlen.

Variante (2): Bei größerem Gesamtvermögen der Eheleute empfiehlt sich ein **modifiziertes Ehegatten-Testament (Schwäbisches Testament)**, bei dem jeder der Ehegatten das/die gemeinsame/n Kind/er zu seinem(n) Erben einsetzt, damit jedes Kind zwei Erbschaftsteuerfreibeträge zu je 400.000,00 Euro ausnutzen kann.

Die Erbeinsetzung des Kindes/der Kinder durch den Erstversterbenden ist keine Benachteiligung des Längstlebenden, wenn das Testament zugunsten des Längstlebenden folgende Verfügungen enthält:

- Er erhält das gesamte Geld- und Wertpapiervermögen und alle beweglichen Güter des Erstversterbenden als Vermächtnis,
- lebenslanger Nießbrauch für den Längstlebenden am übrigen Nachlaß des Erstversterbenden,
- die Auseinandersetzung des Nachlasses kann gegen den Willen des Überlebenden nicht verlangt werden,
- der Erstversterbende ernennt den Überlebenden auf Lebenszeit zum Testamentsvollstrecker mit den Aufgaben, sich selbst den Nießbrauch am Nachlaß zu verschaffen und den Nachlaß zu verwalten.

Damit ist der Längstlebende auch gegen überraschende Eigenmächtigkeiten der Kinder geschützt.

Wie wichtig eine sorgfältige und von kompetenter Hand geleitete Nachlaßplanung zu Lebzeiten ist, ersehen Sie aus der Tabelle auf der nächsten Seite.

Am größten ist der Handlungsbedarf bei einem Ehepaar mit einem Kind. Bei falscher Weichenstellung kann man ein Vermögen an das Finanzamt verlieren.

Nun zu den hochinteressanten Gestaltungen bei größeren Vermögen:

Variante (3): Bei den heutigen Grundstückswerten übersteigt das Gesamtvermögen schnell den Betrag von 800.000,00 EUR.

Dann ist **zusätzlich** dringend anzuraten: Die lebzeitige Übertragung von Vermögenswerten (durch beide Eltern bis zu 800.000,00 EUR für jedes Kind) auf die nächste Generation (**Etappenschenkung**). Dieser Vorgang ist steuerlich völlig neutral, wenn er mehr als 10 Jahre vor dem Erbfall erfolgt. Risiken für die Elterngeneration sind ausgeschlossen, wenn die Eltern sich den Nießbrauch vorbehalten und die Eltern außerdem durch eine Rückauflassungsvormerkung im Grundbuch gegen unliebsame Verfügungen, Vermögensverfall oder nichtgewollte Erbfolge auf Seiten der Kinder (Schwiegerkinder) geschützt sind.

Welche Erbschaftsteuerlast nach neuem Erbschaftsteuerrecht (2009) auf die Familie mit z.B. 1 Kind zukommt, kann aus folgender Tabelle bei den verschiedenen Varianten abgelesen werden. Bei der Berechnung wird davon ausgegangen, daß die Erbschaftsteuer im 1. Erbfall nach dem erstversterbendem Elternteil das im 2. Erbfall zu versteuernde Vermögen vermindert.

Erbschaftsteuer-Last für Ehepaar mit 1Kind © Rüdiger Rattay								
Varianten der Nachlaßplanung:	bei einem gemeinsamen Vermögen der Eheleute in Höhe von EURO:							
	400.000	600.000	800.000	1.000.000	2 Mio	3 Mio	5 Mio	10 Mio
(1): Berliner Testament	0	31.790	88.050	155.750	610.850	783.750	1.566.550	3.982.450
(2): Modifiz. Ehegatt.- Testament: Kind erbt nach Vater u. Mutter	0	0	0	22.000	180.000	418.000	798.000	1.748.000
(3): wie 2.), aber zusätzlich: <i>Etappenschenkung</i>	0	0	0	0	44.000	266.000	646.000	1.596.000

Selbstfesselung durch Berliner Testament

Damit hat Martha Spar nie im Leben gerechnet: Als sie 3 Jahre nach dem Tod ihres Ehemannes Hans Spar allein im großen Haus zum Pflegefall wird und deshalb eine Pflegekraft zu sich ins Haus nehmen will, erklärt Tochter Eva klipp und klar: „Mutter gehört ins Pflegeheim und das Haus wird verkauft!“ Nicht genug damit: Als Martha Spar deshalb ihr Testament zugunsten ihres Sohnes Adam ändern will, erfährt sie von Notar Schlau, daß dies rechtlich nicht möglich ist. Wie kam es hierzu?

Die Eheleute Hans und Martha Spar hatten folgendes Testament handschriftlich verfaßt: „Wir, die Eheleute Hans und Martha Spar, setzen uns hiermit gegenseitig zu Alleinerben ein. Erben des überlebenden Ehegatten sollen unsere Kinder Adam und Eva zu gleichen Teilen sein.“

Plötzlich und unerwartet stirbt Hans Spar. Seine Ehefrau Martha Spar erbt als Alleinerbin ein großes Haus mit Einliegerwohnung und seine Ersparnisse. Sie kann sich selbst versorgen und kommt ganz gut damit zurecht, allein zu leben.

Sohn Adam ist glücklich verheiratet, hat 3 Kinder, wohnt mit seiner Familie über 500 km entfernt und kommt mit seiner Familie zweimal im Jahr zu Besuch. Tochter Eva ist unverheiratet, hat keine Kinder und wohnt in der Nähe, so daß die Eltern immer gehofft hatten, daß Eva ihre Pflege übernehmen würde. Nach dem Tod von Hans Spar entfremdet sich Tochter Eva von der Mutter völlig: Sie hat einen erfolgreichen Investmentbanker geheiratet und gerät immer mehr in den Einfluß ihres auf moderne Kapitalanlagen ausgerichteten Ehemannes. Der Kontakt zu ihr bricht ganz ab.

Als Mutter Martha Spar pflegebedürftig wird, entschließt sie sich, eine Pflegekraft ins Haus zu nehmen. Tochter Eva bekämpft dies mit allen Mitteln. Ihr Mann rechnet ihr vor, daß man als erfolgreicher Kapitalanleger das Haus der Mutter verkaufen muß, da es durch Eigennutzung keine Rendite bringt und die Erhaltung nur kostet.

Sohn Adam hält zur Mutter und besucht sie jetzt, so oft er kann. Er gibt der Mutter Recht, wenn sie in ihrer gewohnten Umgebung bleiben und sich durch eine Pflegekraft im eigenen Haus versorgen lassen will. Das kann sie auch bezahlen. Wie lange das geht, weiß niemand, weil Pflegebedürftigkeit und damit der Pflegeaufwand steigen könnte. In diesem Fall müßte ein Darlehen und eine Grundschuld auf das Haus aufgenommen werden, für das Sohn Adam sogar bereit ist, die Bürgschaft zu übernehmen, weil die Banken bei dem hohen Alter der Mutter nicht bereit sind, noch ein Darlehen zu vergeben.

Martha Spar ruft nach Notar Schlau, weil sie ihr Testament ändern will. Sie sieht es als ihr gutes Recht an, Tochter Eva wegen ihrer Lieblosigkeit und Geldorientierung auf den Pflichtteil zu setzen und Sohn Adam zum Alleinerben zu bestimmen.

Notar Schlau muß seiner Mandantin Martha Spar schonend beibringen, daß sie sich durch das mit ihrem Mann verfaßte Testament auf Gegenseitigkeit (Berliner Testament) selbst gefesselt hat. Die Eheleute Spar hätten dem Längstlebenden das Recht zur Testamentsänderung einräumen müssen. Ohne eine solche Klausel geht das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) nämlich davon aus, daß die Eheleute sich

gegenseitig bis an ihrer beider Lebensende binden wollten.

Daher ist der gutgemeinte Rat von Notar Schlau ernst zu nehmen, daß auch die Formulierung eines anscheinend so einfachen Berliner Testaments in die Hand

eines kompetenten Erbrechters gehört, um Risiken und Nebenwirkungen in ferner Zukunft bei Änderung der wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse auch nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten zu vermeiden.

Das Ammenmärchen von der Gütertrennung

Wie in vielen alten und neuen Unternehmer-Ehen haben die Eheleute Hans und Martha Spar statt des gesetzlichen Güterstandes der „Zugewinngemeinschaft“ den Güterstand der „Gütertrennung“ vereinbart. Begründung: Um das Privatvermögen der Ehefrau vor der Haftung für die unternehmerischen Risiken des Ehemannes zu schützen. Daß das notwendig ist, ist ein weitverbreiteter Irrglaube! Der gesetzliche Güterstand der „Zugewinngemeinschaft“ ist keine Gütergemeinschaft, d.h. keiner der Ehegatten haftet für die Schulden des anderen, die er nicht mitverursacht hat. Das bedeutet, daß jeder Ehegatte mit seinem Vermögen nur für seine eigenen Schulden haftet. Diese Erklärung führt bei meinen Mandanten immer wieder zu ungläubigem Staunen. Noch überraschter sind die Eheleute, wenn sie erfahren, daß sie mit der Wahl des Güterstandes der Gütertrennung immense erbschaftsteuerliche Vorteile verschenken.

Der Ehemann Hans Spar hat mit harter Arbeit ein Unternehmen aus dem Nichts aufgebaut und vor 10 Jahren für umgerechnet € 1.200.000,00 verkauft. Seitdem haben die Eheleute Hans und Martha Spar von den Erträgen des konservativ angelegten Wertpapierdepots leben können,

ohne daß dieses Vermögen weniger geworden wäre.

So kommt es, wie es kommen muß: Ehemann Hans Spar stirbt vor seiner Ehefrau und hinterläßt ihr aufgrund eines vor langer Zeit errichteten Testaments auf Gegenseitigkeit sein gesamtes Vermögen. Nach Ausnutzung ihres Freibetrages von € 500.000,00 muß die Ehefrau Martha Spar Erbschaftsteuer in Höhe von € 133.000,00 bezahlen.

Frau Martha Spar hat aus ihrer Familie ein Vermögen im Wert von € 500.000,00 geerbt. Nach dem Tode ihrer Mutter Martha Spar erben die Kinder Max und Moritz Spar das gesamte Familienvermögen, also auch das des vorverstorbenen Vaters, und müssen zusammen € 115.050,00 Erbschaftsteuer zahlen.

Fazit: Von dem gesamten Familienvermögen sind € 248.000,00 an die Erbschaftsteuer weggeflossen.

Was haben die Eheleute Hans und Martha Spar falsch gemacht?

Bei kompetenter Beratung vor Abschluß eines Ehevertrages hätten sie nur für den Fall der Scheidung die Gütertrennung

vereinbart, es aber im übrigen beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinn­gemeinschaft belassen. Wenn die Ehefrau Martha Spar jetzt Alleinerbe ihres Ehemannes wird, hat sie einen zusätzlichen Steuerfreibetrag in Höhe von € 600.000,00! Dies ist ihr steuerfreier Zugewinnausgleichsanspruch nach dem Tod ihres Ehemannes. Die Eheleute haben praktisch ohne Vermögen geheiratet. Das Vermögen des Ehemannes ist in der Ehezeit aufgebaut worden, so daß die Hälfte des Vermögens des Ehemannes der Ehefrau als Zugewinnausgleichsanspruch zu­steht. Nach § 5 ErbStG ist dieser Zugewinnausgleichsanspruch steuerfrei. Daher hätte die Ehefrau nach dem Tode ihres Ehemannes nicht € 133.000,00, sondern nur € 11.000,00 Erbschaftsteuer zu zahlen!

Hätten die Eheleute Spar noch rechtzeitig vor dem Ableben eines der Eheleute den Notar Schlau aufgesucht, hätte er ihnen folgendes geraten:

1. **Neuer Ehevertrag:** Die Gütertrennung kann auch nachträglich - noch vor dem Tod eines der Eheleute - mit rückwirkender Kraft auf den Anfang der Ehezeit aufgehoben und durch den Güterstand der Zugewinn­gemeinschaft ersetzt werden.

Es gibt daher nur einen sinnvollen Grund für die Wahl der Gütertrennung: Wenn vermieden werden soll,

daß im Falle der Scheidung der Zugewinnausgleichsanspruch der Ehefrau die Existenz des vom Ehemann aufgebauten Unternehmens gefährdet, kann durch Ehevertrag für den Fall der Scheidung folgendes vereinbart werden: Entweder werden Zugewinnausgleichsansprüche komplett ausgeschlossen (modifizierte Zugewinn­gemeinschaft) oder das Unternehmen bleibt bei der Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruchs unberücksichtigt. In beiden Fällen hat die Ehefrau als Erbin nach ihrem Ehemann einen zusätzlichen Steuerfreibetrag in Höhe ihres Zugewinnausgleichsanspruchs, d.h. im vorliegenden Fall in Höhe von € 600.000,00.

Ergebnis: € 122.000,00 Erbschaftsteuer vermieden!

2. **Steueroptimiertes Testament der Eheleute Spar:** Hätten die Eheleute Spar ihr Testament durch Notar Schlau gestalten lassen, hätte er für sie ein Testament beurkundet, durch welches die Kinder Max und Moritz nach Vater Spar jeweils € 450.000,00 erben, aber belastet mit dem Nießbrauch der Mutter, - dann wäre nach dem Tod des Vaters noch nach dem Tod der Mutter Erbschaftsteuer angefallen.

Ergebnis: € 248.000,00 Erbschaftsteuer vermieden!

Der verkorkste Erbfall: Heilung durch taktische Erbausschlagung

Die Eheleute Spar haben immer geglaubt, im Leben alles richtig gemacht zu haben. So haben sie ein handschriftliches Testament errichtet und sich gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt. Daß dieses Testament auf Gegenseitigkeit Erbschaftsteuer von insgesamt € 90.000,00 auslösen würde, konnten sie sich nicht einmal im Traum vorstellen. Wie kam es dazu?

Die Eheleute Hans und Martha Spar halten zu je 1/2 Anteil ein Vermögen von € 1.000.000,00.

Plötzlich und unerwartet stirbt Ehemann Hans Spar im Alter von 78 Jahren, so daß seine Ehefrau Martha Spar (75 Jahre) Alleinerbe wird. Der Nachlaß von Vater Spar besteht aus € 500.000,00. Für die Erbschaft nach ihrem Mann muß die Witwe keine Erbschaftsteuer zahlen.

Aber: Nach dem Tode der Mutter Martha Spar muß ihr Sohn Moritz für die Erbschaft in Höhe von insgesamt € 1.000.000,00 eine Erbschaftsteuer von € 90.000,00, zahlen!

Ist der verkorkste Erbfall auch nach dem Tode von Vater Spar und trotz des elterlichen Testaments noch zu retten? Die Antwort ist ein klares „Ja“, wenn die Familie sofort den Notar Schlau konsultiert hätte. Der Notar hätte zwar auch nicht

das Testament der Eheleute Spar nach dem Tode von Vater Spar aus der Welt schaffen können, aber er hätte Mutter Spar geraten, die **Erbschaft** nach ihrem Ehemann **auszuschlagen!** Damit sichergestellt ist, daß Frau Spar weiterhin sorgenfrei leben kann, erhält sie durch **Abfindungsvertrag** zwischen Mutter und Sohn in Bezug auf das Vermögen ihres Mannes den lebenslangen unentgeltlichen Nießbrauch, welcher sie berechtigt, lebenslang die Erträge aus Anlage von € 500.000,00 zu vereinnahmen.

Die taktische Erbausschlagung von Frau Spar hat zur Folge, daß Moritz gesetzlicher Erbe nach Vater Spar wird und wegen des Nießbrauchs der Mutter und seines Freibetrags nach Vater keine Erbschaftsteuer zu zahlen hat.

Diese Lösung des Notars Schlau hat einen weiteren Vorteil: Nach dem Tod der Mutter wird das Vermögen des Vaters nicht zum zweiten Mal vererbt: Der Sohn Moritz erbt nur das Vermögen der Mutter von € 500.000,00 und kann wiederum seinen Steuerfreibetrag von € 400.000,00 geltend machen, so daß Moritz nach dem Tod der Mutter lediglich € 11.000,00 an Erbschaftsteuer zu zahlen hat.

Ergebnis: Die Familie hat Erbschaftsteuer von € 79.000,00 vermieden!

Das neue Erbschaftsteuerrecht von 2009 ist besser als sein Ruf:

Steuerfreie Vererbung des Familienheims

Risiken:

Steuerfreie Vererbung des Familienheims auf den überlebenden Ehegatten oder ein Kind fällt nachträglich weg, wenn das Familienheim vom - Erben nicht 10 Jahre lang selbst bewohnt wird.

Risikovermeidung:

Schenkung des Familienheims zwischen Ehegatten an den Längerlebenden:

Jeder Ehegatte schenkt dem anderen steuerfrei das Familienheim oder seinen Anteil hieran, aber unter der aufschiebenden Bedingung, daß nur der überlebende Ehegatte vom Erstversterbenden beschenkt wird.

Bei mehreren Kindern: Vermächtnis des Familienheims im Testament:

In der Regel kann ein Familienheim nicht von mehreren Kindern bewohnt werden. Erben die Kinder gemeinsam, ist die Vererbung nicht steuerfrei. Wenn bei Abfassung des Testaments noch nicht abzusehen ist, welches Kind das Familienheim mindestens 10 Jahre bewohnen wird, empfiehlt sich ein Vermächtnis des längstlebenden Elternteils an die Kinder mit der Maßgabe, daß nach dem Tod des Längstlebenden ein neutraler Dritter bestimmen darf, welches Kind das Familienheim erbt. Es kann die Gleichstellung der anderen Kinder angeordnet werden.

Chancen:

Wenn sicher ist, ob und welches Kind das Familienheim noch 10 Jahre nach dem Erfall bewohnen wird, bieten sich folgende Chancen:

Schulden vom Familienheim trennen!

Sanierung des Familienheims vor der Erbfolge:

Hierdurch wird das übrige zu vererbende Vermögen erheblich vermindert! Alles was an Geld in das Familienheim gesteckt wird, wird erbschaftsteuerfrei vererbt.

Rückkauf der Immobilie vom Kind:

Wenn Sie bereits eine Übertragung auf eines oder mehrere Kinder vorgenommen und noch erhebliches Vermögen zu vererben haben:

Hier lohnt sich der steuerfreie Rückkauf durch die Eltern! Dann kann wie vorstehend vererbt oder übertragen werden.